

TU JOURNAL

Nr. 4.2016

ÄNDERUNGEN IN DER MELDEPFLICHT

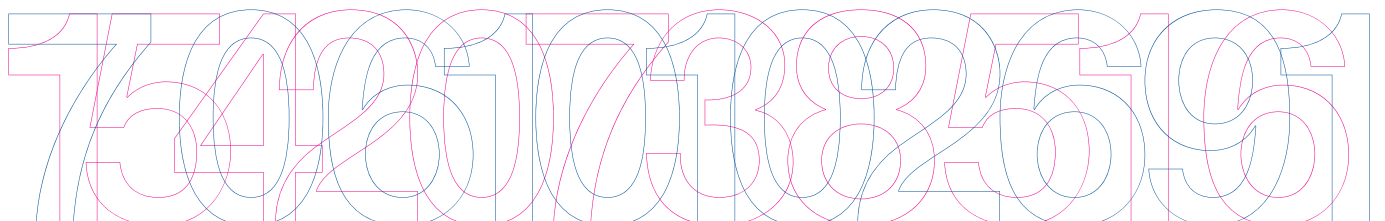
Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
Vereinfachte Meldung vor Arbeitsantritt
Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
Senkung der Verzugszinsen

VERSICHERUNGSGRENZE NEUE SELBSTSTÄNDIGE UND STRAFZUSCHLAG AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

KLEINUNTERNEHMER & UMSATZSTEUER

REGISTRIERKASSE: ONLINE ANMELDUNG ÜBER FINANZONLINE

VERBRAUCHERPREIS



ÄNDERUNGEN IN DER MELDEPFLICHT

Die Einführung einer monatlichen SV-Beitragsgrundlagenmeldung, die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze sowie die Senkung des gesetzlichen Verzugszinssatzes sind die Eckpfeiler des Meldepflicht-Änderungsgesetzes. Die Änderungen treten mit 01.01.2017 in Kraft. Wir möchten Sie hiermit über die wesentlichsten Punkte informieren:

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Das Gesetz sieht vor, dass nur mehr Beitragsgrundlagen gemeldet werden müssen, diese hingegen monatlich. Dafür entfällt der vormals notwendige Beitragsnachweis. Es ist ferner vorgesehen, dass die Meldung von Änderungen in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung vorgenommen werden kann. Bis dahin war jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis innerhalb von sieben Tagen zu melden.

Vereinfachte Meldung vor Arbeitsantritt

Wie Ihnen bereits bekannt sein sollte, müssen Arbeitnehmer VOR Arbeitsbeginn bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt angemeldet werden. Im regulären Fall ist eine Vollanmeldung durchzuführen; für den Einzelfall ist eine sogenannte Mindestangaben-Meldung vorgesehen, wobei jedoch binnen sieben Tagen eine separate Vollanmeldung vorzunehmen ist.

Die Vollanmeldung wird durch eine allgemein gültige, vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt ersetzt. Diese Anmeldung soll die Daten erhalten, welche für die Versicherungsleistung auf jeden Fall erforderlich sind (z.B. Voll- oder Teilversicherung). Die noch fehlenden Daten können sodann im Zuge der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bekannt gegeben werden.

Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht, soll nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze entscheidend sein. Bei Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer unter einem Monat ist von einer Geringfügigkeit auszugehen, wenn das daraus bezogene Entgelt die monatliche Grenze nicht überschreitet.

Senkung der Verzugszinsen

Die zurzeit geltenden Verzugszinsen (Basiszinssatz zuzüglich 8 %) werden um 4 Prozentpunkte gesenkt (Basiszinssatz zuzüglich 4 %).

VERSICHERUNGSGRENZE NEUE SELBSTSTÄNDIGE UND STRAFZUSCHLAG

Unter neue Selbstständige werden Personen verstanden, welche aus steuerlicher Sicht Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit beziehen und nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind. Dies trifft beispielsweise auf Vortragende, Künstler, Krankenpfleger, Physiotherapeuten, Werkvertragsnehmer, etc. zu.

Unter Pflichtversicherung versteht man die Einbeziehung in die Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung. Die Pflichtversicherung besteht für neue Selbstständige nur dann, wenn die Versicherungsgrenze (2017: € 5.108,40 jährlich) überschritten wird. Dabei ist es irrelevant, ob daneben noch weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden.

Stellt sich jedoch im Nachhinein heraus, dass die Versicherungsgrenze überschritten wurde, schreibt die Sozialversicherung neben den Beiträgen einen Strafzuschlag in Höhe von 9,3 % vor. Dies kann verhindert werden, indem der Sozialversicherung das Überschreiten der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides mitgeteilt wird.

Natürlich besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass neue Selbstständige – auch wenn das Einkommen unter der Versicherungsgrenze liegt – sich freiwillig in die Pflichtversicherung oder Krankenversicherung einbeziehen lassen (sogenanntes „Opting-In“). Dies wird dann sinnvoll sein, wenn ein Versicherungsschutz (insbesondere in der Krankenversicherung) benötigt wird.

TU-TIPP:

Für Gewerbetreibende liegt die Pflichtversicherung bereits ab dem ersten Euro vor (Mindestbeitrag). Unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Einkommen unter der Versicherungsgrenze, Umsatz bis zu € 30.000, lediglich bestimmte Vorversicherungszeiten) können sich

diese ebenfalls aus der Pflichtversicherung ausnehmen lassen. Für nähere Details steht Ihnen Ihr TU-Berater gerne zur Verfügung.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Gesetz eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist (beginnend ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres). Dies umfasst nicht nur Belege und die Buchhaltung bzw. Bilanz, sondern weitere grundlegende Geschäftsunterlagen (wie z.B. Geschäftsbriefe, Inventur) und Grundauszeichnungen (wie Inventurlisten, Kalender, etc.). Beachtet werden muss, dass sämtliche Aufzeichnungen iZm mit der elektronischen Registrierkasse (wie z.B. Startbeleg, Monatsbeleg, Datenerfassungsprotokoll, etc.) ebenfalls der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

Ist ein Verfahren anhängig (z.B. Betriebsprüfung, Beschwerde), sind die Unterlagen solange aufzubewahren, bis dieses abgeschlossen ist, auch wenn die allgemeine Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen sein sollte.

Belege betreffend Grundstücke (das Steuerrecht impliziert unter Grundstücke ebenfalls Gebäude, Wohnungen, etc.) sind gemäß UStG zumindest zwölf (alte Rechtslage) bzw. zweiundzwanzig Jahre (neue Rechtslage) aufzubewahren. Seit der Einführung der Immo-ESt sind Belege über Grundstücke sogar lebenslang aufzubewahren, damit bei einem allfälligen Verkauf die Immo-ESt berechnet werden kann.

Fehlende Unterlagen führen zu einer Schätzungsbefugnis seitens der Finanzverwaltung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Unterlagen ohne Sanktion vernichtet werden.

TU-TIPP:

Wir empfehlen dennoch, keineswegs Unterlagen zu vernichten, die möglicherweise für eine Beweisführung wichtig sein könnten (z.B. Nachweis für Eigentumsrechte, entlastende Unterlagen, etc.).

Zusätzlich möchten wir Sie auf die Problematik hinweisen, dass Kassenbelege oftmals in Form von „Thermobelegen“ erstellt werden, welche mit der Zeit verblas-

sen. Kann das Gedruckte bei einer Betriebsprüfung nicht mehr entziffert werden, geht dies daher zu Ihren Lasten! Wir raten daher dazu, derartige „Thermobelege“ zu kopieren und/oder elektronisch zu archivieren. Die Finanzverwaltung erlaubt eine elektronische Archivierung, sofern eine jederzeitige, unveränderbare, inhaltsgetreue Wiedergabe möglich ist.

KLEINUNTERNEHMER & UMSATZSTEUER

Unter Kleinunternehmer subsumiert das Umsatzsteuergesetz inländische Unternehmer, deren Umsätze € 30.000 netto nicht überschreiten. Die Konsequenz ist, dass Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, jedoch ebenfalls vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind („unecht steuerbefreit“). Die Kleinunternehmerregelung gelangt automatisch zur Anwendung, es kann jedoch darauf verzichtet werden (mittels sogenannter „Verzichtserklärung“). Diese hat eine Bindungswirkung von fünf Jahren.

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze sind nach derzeitiger Rechtslage alle (somit auch steuerfreie) Umsätze miteinzubeziehen. Lediglich Umsätze aus Hilfgeschäften (z.B. Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen können außer Ansatz gelassen werden.

Die Kleinunternehmerregelung soll ab 01.01.2017 dahingehend geändert werden, dass bestimmte, gesetzlich festgelegte steuerfreie Umsätze nicht mehr zur Kalkulation der Umsatzgrenze herangezogen werden. Beispiele für derartige Umsätze sind die Umsätze aus der Heilbehandlung eines Arztes oder die Umsätze eines Privatlehrers an einer öffentlichen Schule.

Dies bedeutet, dass unecht befreite Unternehmer (wie z.B. Ärzte), welche daneben nur geringfügig USt-pflichtige Umsätze tätigen (z.B. aufgrund von Vorträgen, Vermietungen), diese bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Jahr 2017 ohne Umsatzsteuer fakturieren können.

Sollte zur Regelbesteuerung optiert worden und die Bindefrist von fünf Jahren bereits vorüber sein, so muss bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Ka-

lenderjahres eine Meldung an das Finanzamt ergeben, dass die Verzichtserklärung widerrufen wird.

TU-TIPP:

Haben Sie primär USt-befreite Umsätze und darüber hinaus geringe andere USt-pflichtige Umsätze, melden Sie sich bei Ihrem TU-Berater um zu klären, ob in Ihrem Fall ein Umstieg möglich ist und Sinn macht. Wurde einst zur Regelbesteuerung optiert, kontaktieren Sie Ihren TU-Berater bis spätestens Anfang Jänner 2017 (wegen Frist 31. Jänner!).

REGISTRIERKASSE: ONLINE ANMELDUNG ÜBER FINANZONLINE

Laut Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) muss spätestens bis zum 31.03.2017 die Registrierkasse mittels FinanzOnline registriert werden. Eine derartige Anmeldung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich, setzt jedoch voraus, dass das Kassensystem alle Funktionalitäten im Sinne der RKS-V erfüllen muss.

Bei der Anmeldung muss die Kassen-ID-Nummer (z.B. bei einer einzigen Kasse Nummer „1“), die Se-

riennummer des Signaturzertifikates und der frei wählbare Schlüssel, mit dem der Umsatzzähler codiert wird, übermittelt werden.

Nach durchgeführter Anmeldung der Registrierkasse ist ein Startbeleg zu drucken (spezielle Funktion auf der Registrierkasse). Seitens der Finanzverwaltung wird eine Prüfung mittels Handy-App oder Webservice zur Verfügung gestellt, welche durchgeführt werden muss. Der Startbeleg sowie das Prüfungsergebnis sollten bei einer Kontrolle stets griffbereit sein.

TU-TIPP:

Wir raten Ihnen frühzeitig mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung zu treten, damit die Anmeldung über FinanzOnline fristgerecht durchgeführt werden kann.

Wir empfehlen ebenfalls darauf zu achten, dass Sie eine tägliche Sicherung von Ihrem Registrierkassensystem vornehmen. Das Datenerfassungsprotokoll muss gesetzlich vierteljährlich gesichert werden. Ist das Kassensystem defekt, empfehlen wir unverzüglich Kontakt mit Ihrem Kassenhersteller und TU-Berater aufzunehmen.



Die Treuhand-Union wünscht frohe Weihnachtstage und ein erfolgreiches Jahr 2017!
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr!



VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Oktober	2016	112,4	123,0	136,0	143,1	187,2	290,9	510,5

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.